



Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V.

Wettkampfbestimmungen für Biathle-Wettkämpfe

Stand April 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Beschreibung des Wettkampfes
- § 2 Altersklassen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Veranstalter und Ausrichter
- § 5 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen
- § 6 Deutsche Meisterschaften
- § 7 Sportgesundheit
- § 8 Meldegeld
- § 9 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung
- § 10 Ahndung von Verstößen gegen die WB

2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

- § 11 Ausschreibungen
- § 12 Meldungen
- § 13 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

3. Kampfgericht

- § 14 Schiedsrichter
- § 15 Starter
- § 16 Zielrichter
- § 17 Zeitgericht
- § 18 Streckenposten
- § 19 Protokollführer
- § 20 Sprecher
- § 21 Weitere Kampfrichter

4. Der Wettkampf

- § 22 Wettkampf
- § 23 Zeitnahme
- § 24 Teilnehmer
- § 25 Start
- § 26 Laufen
- § 27 Schwimmen
- § 28 Zeiten und Platzierungen
- § 29 Wettkampfkleidung
- § 30 Unsportliches Verhalten
- § 31 Organisatorisches

5. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe, Einspruch

- § 32 Wettkampfprotokoll
- § 33 Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 34 Einsprüche

1. Allgemeines

§ 1 Beschreibung des Wettkampfes

Biathle ist ein Kombinationswettkampf bestehend aus Laufen und Schwimmen, wobei erst gelaufen, dann geschwommen und zuletzt nochmals gelaufen wird.

Dabei wird mit dem Laufen im Massenstart begonnen. Nach der ersten Teilstrecke des Laufens kommen die Sportler in die Wechselzone, wo sie ihre Laufschuhe hinterlegen. Unmittelbar hinter der Wechselzone springen die Sportler ins Wasser, absolvieren ihre Schwimmstrecke, gehen erneut in die Wechselzone, ziehen die Schuhe wieder an und absolvieren von dort aus die letzte Laufstrecke. Die Gesamtzeit wird gestoppt, der/die Schnellste in jeder Altersklasse gewinnt. Weibliche und männliche Teilnehmer werden getrennt gewertet.

§ 2 Altersklassen

Klasse	Alter	1. Lauf	Schwimmen	2. Lauf
E	10 Jahre u. jünger	500 m	50 m	500 m
D	11 – 12 Jahre	500 m	50 m	500 m
C	13 – 14 Jahre	500 m	100 m	500 m
B	15 – 16 Jahre	1000 m	200 m	1000 m
A	17 – 18 Jahre	1500 m	200 m	1500 m
Junior	19 – 21 Jahre	1500 m	200 m	1500 m
Senior	über 21 Jahre	1500 m	200 m	1500 m
Masters 40 +	40 Jahre u.ä.	1000 m	100 m	1000 m
Masters 50 +	50 Jahre u.ä.	1000 m	100 m	1000 m
Masters 60 +	60 Jahre u.ä.	1000 m	100 m	1000 m

§ 3 Geltungsbereich

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf (DVMF) regeln den ordnungsgemäßen Ablauf von Biathle-Wettkämpfen im Bereich des Verbandes.

Die Wettkampfbestimmungen sind verbindlich für Biathle-Wettkämpfe, die vom DVMF, seinen Landesverbänden und Vereinen ausgerichtet werden, sofern nicht in der Ausschreibung des Wettbewerbes etwas anderes festgelegt wird.

§ 4 Veranstalter und Ausrichter

Veranstalter ist derjenige, in dessen Name oder in dessen Auftrag ein Wettkampf ausgerichtet wird.

Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes organisiert und sicherstellt.

Veranstalter können nur der DVMF, die Landesverbände oder Mitgliedsvereine des DVMF sein.

§ 5 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

Sofern ein Verein einen Wettkampf veranstaltet, hat er diesen vom zuständigen Landesverband mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage der Ausschreibung oder der Einladung genehmigen zu lassen.

§ 6 Deutsche Meisterschaften

Der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf veranstaltet nach Möglichkeit in jedem Jahr die Deutschen Biathle-Meisterschaften. An diesem Wettbewerb kann jeder teilnehmen, der Mitglied in einem Sportverein innerhalb des DOSB ist. Es wird keine Lizenz verlangt.

§ 7 Sportgesundheit

Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Sportgesundheit verantwortlich.

Bei Wettkampfanstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

§ 8 Meldegeld

Veranstalter von Wettkämpfen können ein Meldegeld und ein Teilnahmegrundentgelt erheben. Der DVMF und seine Landesverbände können eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

§ 9 Meldung zu einer Wettkampfanstaltung

Mit der Meldung zu einer Wettkampfanstaltung erkennt der Verein für seine Vertreter und für seine Sportler die in der Ausschreibung des Wettkampfes genannten Bedingungen an, insbesondere die Anerkennung der Wettkampfbestimmungen (WB) und der Antidopingbestimmungen (ADB).

§ 10 Ahndung von Verstößen gegen die WB

Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfanstaltung jeweils der Schiedsrichter. Nach Beendigung der Wettkampfanstaltung entscheidet der zuständige Fachwart des jeweiligen Landesverbandes.

Wird ein Teilnehmer wegen Verstoßes gegen die WB oder die ADB disqualifiziert, verliert er die erreichte Platzierung. Die nachfolgenden Sportler rücken um einen Platz auf. Der disqualifizierte Teilnehmer hat bereits verliehene Auszeichnungen an den Veranstalter zurückzugeben. Die Auszeichnungen sind unter den nachgerückten Teilnehmern entsprechend der neuen Platzierung neu zu verteilen.

2. Ausschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 11 Ausschreibungen

Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine oder Einzelpersonen zu einer Wettkampfanstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.

Ausschreibungen müssen enthalten:

- Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Veranstalter
- Ausrichter
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
- Wettkampffolge
- Beginn der Veranstaltung und ggf. der Veranstaltungsabschnitte
- Registrierungszeiten
- Teilnahmeberechtigung und ggf. –beschränkungen
- vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für die Meldungen
- Meldeanschrift
- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
- Meldegeld
- Bei Bedarf die Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
- Auszeichnungen
- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung

Ausschreibungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 12 Meldungen

Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.

Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampferveranstaltung muss mindestens enthalten:

- die vollständig ausgefüllte Meldeliste mit Name, Vorname, Jahrgang, Altersklasse und Geschlecht der gemeldeten Teilnehmer
- ggf. die Startkarten, sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden
- alternativ zu Meldelisten und Startkarten: die EDV-Meldeliste,
- das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt ist.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Ausrichter als nicht vollständige Meldungen zurückgewiesen werden.

Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmungen festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.

Der Widerruf eingereicherter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldepflicht aus. Der Widerruf, sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.

Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.

§ 13 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldergebnis zu erfassen. In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Sportler für jeden Wettkampf mit den Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Verein aufgeführt werden.

Die Meldeliste ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung am Wettkampfort an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

3. Kampfgericht

§ 14 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.

Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampferveranstaltung beziehen.

Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.

Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampferveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampferveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.

Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder durch Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind dem Schiedsrichter mit folgenden Angaben mitzuteilen:

Name und Unterschrift des Kampfrichters, Wettkampfnummer, Startnummer des Athleten und eindeutige Beschreibung des Verstoßes.

§ 15 Starter

Der Starter sorgt dafür, dass die Teilnehmer sich ordnungsgemäß an der Startlinie aufstellen, und gibt dann das Startsignal. Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Sportler hat und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

Der Starter darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 16 Zielrichter

Der Zielrichter soll auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie sitzen oder stehen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Ziellinie hat.

Er entscheidet unabhängig nach jedem Wettkampf über die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer und hält diese schriftlich fest.

Sofern möglich sollten mehrere Zielrichter eingesetzt werden, die unabhängig voneinander die Reihenfolge des Einlaufes der einzelnen Teilnehmer festhalten. Im Falle von Differenzen bei der Beobachtung gilt der Mehrheitsentscheid. Sofern dies nicht möglich ist, gilt die Entscheidung des Schiedsrichters.

§ 17 Zeitgericht

Das Zeitgericht besteht aus einem oder mehreren Zeitnehmern und ist zuständig für die ordnungsgemäße Erfassung der Gesamtzeit jedes Teilnehmers.

§ 18 Streckenposten

Durch den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Streckenposten ist zu gewährleisten, dass die Teilnehmer disqualifiziert werden können, die die Wettkampfstrecke nicht ordnungsgemäß absolvieren oder andere Teilnehmer behindern.

Die Streckenposten haben zu unterbinden, dass Sportlern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Sportlers führen.

§ 19 Protokollführer

Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.

Er legt die Gesamtplatzierung fest. Diese ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.

§ 20 Sprecher

Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und/oder des Ausrichters. Er hat die Aufgabe, die Sportler rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.

Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Protokollführer und dem Schiedsrichter.

Er ist nach der Freigabe durch den Schiedsrichter zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung.

§ 21 Weitere Kampfrichter

Um einen reibungslosen Ablauf des Wettkampfes zu gewährleisten, können vom Schiedsrichter bei Bedarf weitere Kampfrichter eingesetzt werden.

4. Der Wettkampf

§ 22 Wettkampfstätte

Der Wettkampf wird im Freien durchgeführt. Ein durchlaufender Ablauf ist notwendig. Jede der verschiedenen Disziplinen des Wettkampfes muss auf einer einzigen Fläche durchgeführt werden, um einen fließenden Übergang der Übungen zu ermöglichen.

§ 23 Zeitnahme

Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage eingesetzt wird und keine Zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessenanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.

Eine Uhr, welche durchgehend die Zeit beim Wettkampf angibt, soll während der Dauer des Laufes in Betrieb sein bis der letzte Wettkampfteilnehmer die Ziellinie passiert hat.

Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:

Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.

Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Zeitnehmer auf Funktion und Handhabung zu prüfen.

Ist aus organisatorischen Gründen eine Zeitnahme nicht möglich, werden der Sieger und die Platzierungen an Hand des Zieleinlaufes festgelegt.

§ 24 Teilnehmer

Auf Verlangen des Schiedsrichters muss jeder Teilnehmer in der Lage sein, seine Identität durch ein amtliches, mit Lichtbild versehenes Ausweispapier nachzuweisen.

§ 25 Start

Der Biathle-Wettkampf beginnt mit einem Massenstart, bei dem sich alle Teilnehmer an der Startlinie aufstellen.

Der Lauf beginnt mit dem Abfeuern einer Startpistole oder einem anderen deutlich hörbaren akustischen Signal.

Im Falle eines Fehlstarts kann der Start einmal wiederholt werden.

Im Falle eines zweiten Fehlstarts wird die entsprechende Startnummer des Athleten ausgerufen und der Sportler mit 10 Sec. Zeitzuschlag bestraft. Sofern keine Zeitmessung erfolgt, wird der Athlet, der den Fehlstart verursacht hat, disqualifiziert.

Das Rangeln um Positionen während der ersten Meter des Rennens wird hingenommen, allerdings wird unsportliches Verhalten nicht toleriert und zieht die Disqualifikation nach sich.

Der Starter muss dem Schiedsrichter die Teilnehmer melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Teilnehmer können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden. Für die anderen Teilnehmer im gleichen Lauf wird dies nicht als Fehlstart gewertet.

§ 26 Laufen

Die Laufstrecke muss eindeutig erkennbar und nach Möglichkeit abgegrenzt sein. Bänder, Zäune oder andere Abgrenzungen können verwendet werden.

Alle Wettkampfteilnehmer müssen sich während des Laufes innerhalb der abgegrenzten Strecke bewegen. Das Verlassen derselben hat die Disqualifikation zur Folge.

Beim Laufen müssen alle Teilnehmer Schuhe tragen.

Die letzten 50 m der ersten Laufstrecke bilden die Übergangszone, in der die Wettkampfteilnehmer sich ihrer Schuhe entledigen. Hier muss der Organisator rechts außerhalb der Laufstrecke vorher gekennzeichnete Behälter aufstellen, entsprechend der Anzahl der maximal in einem Lauf startenden Athleten. Jeder Behälter trägt gut sichtbar die entsprechende Startnummer des Athleten.

Die Athleten müssen sich innerhalb der Übergangszone die Schuhe ausziehen und in den für sie vorgesehenen Behälter legen.

Nach dem Schwimmen müssen die Schuhe innerhalb der Übergangszone wieder angezogen werden.

Legt ein Athlet seine Schuhe nicht ordnungsgemäß in den für ihn vorgesehenen Behälter, kann der Schiedsrichter eine Bestrafung des Sportlers mit einem Zeitzuschlag von mindestens 10 sec. oder eine Disqualifikation aussprechen. Eine Bestrafung muss in jedem Fall erfolgen, wenn der Sportler sich durch das Fehlverhalten einen Vorteil verschafft hat oder ein Konkurrent dadurch benachteiligt wurde.

§ 27 Schwimmen

Der Schwimmanteil des Wettkampfes kann in einem natürlichen Gewässer oder einem künstlichen Wasserbecken abgehalten werden. Außer beim Ein- und Ausstieg sollte die Wassertiefe mindestens 1,20 m betragen.

Wettkampfteilnehmer springen in beliebiger Form so ins Wasser, dass sie die anderen Teilnehmer nicht behindern, und schwimmen in beliebiger Stilart die erforderliche Strecke.

Aus Sicherheitsgründen darf die Umgebung beim Wasser und besonders beim Sprunggebiet nicht rutschig sein. Dies kann das Anbringen einer rutschfesten Unterlage – z.B. einer Gummimatte – erfordern. Dieselbe Vorsichtsmaßnahme ist nötig bei den ersten 100 m der Laufstrecke, welche nach dem Schwimmen zu absolvieren ist.

Verlassen des Wassers: Der Ausstieg aus dem Wasser sollte, wenn möglich, progressiv gestaltet werden, um den Übergang zum Laufen weich und leicht zu machen. Falls das nicht möglich ist, darf die Treppenstufe oder der Rand des Beckens oder eines anderen Gewässers höchstens um 0,30 m höher sein als die Oberfläche des Wassers.

§ 28 Zeiten und Platzierungen

Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden anhand des Zielrichterentscheids und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der Backzeit überprüft. Bei Unstimmigkeiten kann eine Korrektur der Zeit durch den Schiedsrichter erfolgen. Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der gestoppten (bzw. korrigierten) Zeiten vergeben. Teilnehmer mit der gleichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung.

Ist aus organisatorischen Gründen eine Zeitnahme nicht möglich, werden der Sieger und die Platzierungen an Hand des Zieleinlaufes festgelegt.

§ 29 Wettkampfkleidung

Den Athleten wird empfohlen, einen Schwimmanzug zu tragen oder einen Bodysuit, der sich zum Laufen und Schwimmen gut eignet.

§ 30 Unsportliches Verhalten

Es ist keinem Teilnehmer erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist erlaubt.

Athleten, die Konkurrenten gezielt behindern, attackieren oder sogar verletzen, sind zu disqualifizieren.

Schrittmacherdienste durch Mitlaufen oder durch Zeichen geben sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben.

Jeder Teilnehmer, der sich in das Wettkampffeld begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.

Wird die Erfolgchance eines Teilnehmers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfrichters gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Ist dies nicht möglich, kann er anordnen, dass die Entscheidung wiederholt wird.

Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.

§ 31 Organisatorisches

Um die Sicherheit der Athleten zu gewährleisten, müssen die Organisatoren für eine Erste Hilfe Betreuung am Austragungsort sorgen. Rettungsschwimmer sollten im Schwimmbereich präsent sein.

Je nach Gestaltung und Größe der Wettkampf-Arena und Anzahl der Teilnehmer können die Teilnehmer einer Altersklasse auf mehrere Läufe verteilen werden. Ein solches System ist insbesondere ratsam, wenn die Anzahl der Teilnehmer, die sich beim Massenstart ganz vorne befinden, einen klaren Vorteil hätten gegenüber jenen, die am Ende des Pulks sind. Über die Verteilung der Athleten auf die einzelnen Läufe entscheidet das Los.

Sofern aus organisatorischen Gründen keine Zeitnahme erfolgt, können bei entsprechender Teilnehmerzahl Ausscheidungsläufe durchgeführt werden, bei denen die Wettkampfteilnehmer mit den schnellsten Zeiten in die nächste Runde kommen. Um eine bessere Durchführung und Überwachung des Wettkampfes zu garantieren, können auch Sicherheitsgründe für die Vorläufe geltend gemacht werden. Die Mindestzeit zur Erholung zwischen den Runden beträgt zwei Stunden.

Bei niedriger Teilnehmerzahl ist es möglich, mehrere Altersklassen oder weibliche und männliche Teilnehmer in einem Lauf starten zu lassen, sofern eine ordnungsgemäße Auswertung garantiert wird.

5. Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe, Einspruch

§ 32 Wettkampfprotokoll

Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang ist der Zeitpunkt des Aushanges zu vermerken. Mit dem Aushang beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung, Ort der Wettkampfstätte
- Veranstalter und Ausrichter
- Beschreibung der Wettkampfanlagen
- Name des Schiedsrichters und des Protokollführers
- Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe des zugehörigen LV, bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- In das Protokoll sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Altersklasse die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen

Die Teilnehmer, die disqualifiziert wurden oder den Wettkampf abgebrochen haben, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist im Protokoll zu vermerken.

Die Teilnehmer, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.

Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.

Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokoll unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben.

Nach Ende der Wettkampfveranstaltung erhält jeder beteiligte Verein ein Exemplar des Protokolls. Auf Wunsch kann das Protokoll gegen eine Gebühr innerhalb von drei Tagen mit der Post zugesandt werden.

Ein Exemplar des Protokolls ist innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Landesverband zu senden.

Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 33 Bekanntgabe von Ergebnissen

Offizielle Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.

§ 34 Einsprüche

Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen Landesverbandes eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.

Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Athleten, seinem Verein oder demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr von 50 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; andernfalls ist der Einspruch unzulässig. Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten, andernfalls fällt sie dem betroffenen Landesverband zu.

Diese Wettkampfbestimmungen sind gültig ab März 2008

Verantwortlich: Maïke Schramm, Breitensportreferentin des DVMF